

Ergebnisbericht der Anhörung

Milchprüfungsverordnung (MiPV) und Änderung der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP)

A. Allgemeines

Das BVET hat vom 7. Juni bis 7. Juli 2010 eine Anhörung zum Entwurf der Milchprüfungsverordnung (MiPV) und der Änderung der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) durchgeführt.

Insgesamt sind 45 Stellungnahmen eingegangen von 20 kantonalen Departementen, 3 weiteren kantonalen Stellen, 3 interkantonalen Organisationen, 4 milchwirtschaftlichen Beratungsorganisationen, 3 Verbänden/Organisationen der Milchproduzenten, 5 Verbänden/Organisationen der Milchverwerter, 2 Labors, 1 Konsumentenschutzorganisation sowie 4 weiteren Organisationen.

Die Stärkung der Eigenverantwortung der Milchbranche wird grundsätzlich begrüsst. Gefordert wird verschiedentlich, dass die Verantwortlichkeiten besser geregelt werden und die Bestellung eines Gremiums (Fachausschuss oder Kommission) zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Milchprüfung geregelt wird. Weiter plädieren einige Stellungnahmen für die Beibehaltung der finanziellen Unterstützung durch den Bund in Form von Beiträgen an die Beratung und/oder an die Untersuchungskosten. Anstelle des Preisabzugssystems bei mangelhafter Qualität der Milch soll ein Qualitätsbezahlungssystem eingeführt werden können, welches auch gute Qualität der Milch entsprechend honoriert. Betreffend die materielle Ausgestaltung der Milchprüfung sprechen sich einige Stellungnahmen gegen die Erhöhung der Untersuchungsfrequenz (24 anstelle von 14 Proben im Jahr) aus. Befürchtet wird weiter, dass die neuen Vorschriften über die Hygieneanforderungen (Streichung des Gefrierpunktes, geometrischer Mittelwert als Messmethode) eine Qualitätseinbusse zur Folge haben wird.

B. Zu den einzelnen Verordnungen

1. Milchprüfungsverordnung (MiPV)

Zu Artikel 1

Die Beiträge des Bundes an die Beratungstätigkeit sollen beibehalten werden (BE, GR NE, SZ, FROMARTE, OMV, SBV, Bamos, CASEi, LaBeCo).

Zu Artikel 3

Verschiedene Stellungnahmen (SBV, FROMARTE, Emmi, KOLAS, TSM) fordern die Präzisierung, dass die Verantwortung für die Durchführung, die Koordination, die Weiterentwicklung sowie für die Aufsicht über die Milchprüfung die *nationalen* Produzenten- und Verwerterorganisationen tragen. Weiter soll festgehalten werden, dass die Gesamtverantwortung beim Bund bzw. BVET bleibe (SBV, ASR, SBVZ, Qualitas, KOLAS). Gemäss Emmi, FROMARTE und TSM soll in der Verordnung verankert werden, dass die Produzenten- und Verwerterorganisationen eine Kommission für die Aufgaben im Rahmen der Milchprüfung bestimmen. Der SBV möchte festhalten, dass die Administrationsstelle für die Koordination und Weiterentwicklung einen Fachausschuss mit Vertretern der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen, des BVET und des Nationalen Referenzlaboratorium einsetzt.

Zu Artikel 5

Der Kanton FR fordert, dass die Prüflaboratorien *nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsstellen* die Produzenten bestimmen, deren Milch von der Prüfung ausgenommen ist.

Zu Artikel 6

Die Kantone LU, FR, ZG sowie VSKT beantragen, dass die Vollzugsstellen von den Prüflaboratorien auch aktiv auf Milchproduzenten aufmerksam gemacht werden, bei denen eine Beanstandung anlässlich der nächsten Milchprüfung zur Milchliefer Sperre führen kann.

Zu Artikel 7

Die Zugriffsberechtigung soll auf die öffentlich-rechtlich erhobenen Daten beschränkt sein (TSM). Die Kantone NE, BE sowie CASEi beantragen, dass auch Milchberatungsdienste, OMV und Bamos, dass auch Milchverarbeiter (insbes. Käser) Zugriff auf die Daten haben sollen,

Zu Artikel 8

Der Kanton AG wendet ein, dass es den beteiligten Parteien überlassen werden solle, ob sie ein Malussystem einheitlich untereinander regeln wollen. Nach ALN ZH und Strickhof soll in der Verordnung nur ein minimales Preisabzugssystem vorgeschrieben werden und im Übrigen den Beteiligten überlassen werden, ob sie ein weitergehendes Abzugssystem einführen wollen. Gemäss SBV, Emmi, FROMARTE, VMI und TSM sollen die Produzenten und Verwerter anstelle eines blossen Preisabzugssystems ein Qualitätsbezahlungssystem vereinbaren, womit auch gute Milchqualität entsprechend honoriert wird. ASR, SBVZ, Qualitas und Suisselab fordern ein Preisabzugs- und Zuschlagssystem, wobei allfällige Überschüsse für die Milchprüfung und die Beratungstätigkeit einzusetzen sind.

Zu Artikel 9

Die Kantone SZ, GR, NW sowie LaBeCo und Strickhof beantragen, dass der Bund Mittel für die zusätzlich geforderten Proben bereitstellt; die Mehrkosten sollen nicht ausschliesslich auf die Produzenten abgewälzt werden. Nach den Kantonen BE, UR sowie TSM, SBV, ASR, SBVZ, VMI, Emmi, FROMARTE, Qualitas und Suisselab soll sichergestellt werden, dass sich der Bund an den Kosten der Milchprüfung beteiligt.

Suisselab, Qualitas, ASR, SBVZ fordern, dass anstelle der Produzenten- und Verwerterorganisationen die *Produzenten und Verwerter* die Kosten der Milchprüfung tragen; die Kostenaufteilung soll im Rahmen der Milchkaufverträge erfolgen. TSM beantragt, dass der Beitrag der Branche via einen Beitrag je Milchproduzent, welcher der Milchprüfung unterliegt, erfolgt; die Kostenaufteilung zwischen Produzenten und Verwertern soll der Branche überlassen werden. BAMOS und OMV wollen, dass die Kosten der Probenahmen als Beitrag der Milchproduzenten und -verarbeiter in die Gesamtkosten der Milchprüfung miteingerechnet werden. Gemäss SBV sollen die Milchkäufer die Kosten, welche die bewilligten Kredite des Bundes übersteigen, anteilmässig nach Anzahl Produzenten tragen.

Zu Artikel 10

Die Kantone AG, TG, SG, SO, SZ, ZH und VKCS beantragen aufgrund Artikel 64 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung die Streichung dieser Bestimmung.

Zu Artikel 11

Die Kantone FR, SG, SO sowie VKCS und VSKT fordern, dass die Voraussetzung der Akkreditierung nach der europäischen Norm EN ISO/IEC 17025 auch für die von den Prüflaboratorien mit Aufgaben betrauten Stellen gemäss Absatz 3 (Unterauftragnehmer) gelten. Wei-

ter soll gemäss den Kantonen SG, SO sowie VKCS die Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe c gestrichen werden. Suisselab und Qualitas verlangen, dass die Prüflaboratorien ihren Sitz in der Schweiz haben müssen.

SBV, Emmi, FROMARTE und TSM beantragen, dass das BVET vor Erlass der technischen Weisungen über die Mindeststandards der Prüflaboratorien die nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen anhört, da die Festlegung der Anforderungen oft auch kostenrelevant sei.

Zu Artikel 13

Gemäss den Kantonen AG, SG, SO, ZH sowie VKCS und Emmi soll die Bestimmung gestrichen werden. Es wird argumentiert, dass die Benennung von Nationalen Referenzlaboratorien in Artikel 36 des Lebensmittelgesetzes festgelegt sei und deren Anforderungen und Aufgaben in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für den ganzen Lebensmittelbereich einheitlich in einer Verordnung umschrieben werden solle.

Zu Artikel 14

In Absatz 2 soll festgehalten werden, dass die Kontrollen nicht nur durch einen amtlichen Tierarzt, sondern generell von einem Tierarzt oder einem amtlich zugelassenen Kontrolleur vorgenommen werden dürfen (ASR, Emmi, VMI). Die Kontrollen sollen im Rahmen der übrigen Inspektionen erfolgen, und es soll nicht zu einer Verschärfung der Kontrollen und zu Doppelspurigkeiten kommen (SZ, TSM, Emmi, VMI, Qualitas, Suisselab, ASR, SBVZ).

Zu Artikel 15

Eine Milchliefer Sperre soll aus Gründen der Praktikabilität bei den Kriterien Keimzahl und somatische Zellen bereits nach der dritten Beanstandung innert vier Monaten verfügt werden (GL). Andererseits wird gefordert, dass der Beurteilungszeitraum auf sechs Monate erstreckt werde (AG).

2. Änderung der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion

Zu Artikel 1

Der Geltungsbereich der VHyMP soll angepasst werden, so dass dieser auch die Anforderungen an den Transport der Milch (Art. 15) sowie an die Milchsammelstellen analog der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfasst (SO, AG, ZH, VKCS, VSKT).

Zu Artikel 8

Die Erhöhung der Probefrequenz auf 24 Proben im Jahr wird zum einen befürwortet (AR, BE, BS, LU, NE, SZ, SG, NW, GL, GR, GE, RGD, SKS), zum anderen abgelehnt (AG, ZG, UR, SO, ZH, SOB, VKCS). Gegen die Erhöhung der Probenahmen wird vorgebracht, dass eine solche dem der Verordnung zugrunde liegenden risikobasierten Ansatz widerspreche, mit Mehrkosten verbunden und für eine Anpassung an das EU-Recht nicht erforderlich sei. Gefordert wurde u.a., dass die bisherige Untersuchungsfrequenz von 14 Proben im Jahr beibehalten werde (AG, UR, SO, ZH, VKCS), dass die Probenhäufigkeit an die Vorgaben gemäss der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 angepasst werde bzw. dass die Erhöhung der Probefrequenz an die Übernahme der Hygieneanforderungen bzw. Beanstandungswerte des EU-Rechts gekoppelt werde (FR, SZ, ZH, TG, VKCS). Weiter wird beantragt, dass im Verordnungstext nicht von *mindestens* zwei Proben gesprochen werden solle, sondern dieser Zusatz gestrichen werde, da mehr als zwei Proben zu höheren Kosten führen würden (SBV, TSM, Emmi). Die Beibehaltung der Hygieneanforderungen an die Milch wird einerseits begrüsst (AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, SG, ALN ZH, VSKT, Strickhof, CASEi, TSM, BAMOS, SBV, ASR, FROMARTE, Emmi, ELSA, OMV, VMI, Suisselab, Qualitas, LaBeCo, SKS). Andererseits wird geltend gemacht, dass das Kriterium des Gefrierpunkts nicht gestri-

chen werden solle, da dieses Kriterium bei der Lebensmittelkontrolle Milchfälschungs- bzw. als Verdachtsprobe gelte (ALN ZH, FR, ZG, CASEi, Strickhof, Emmi, OMV).

Gemäss den Kantonen FR und GR sowie ALN ZH, VSKT, BAMOS, LaBeCo, CASEi und Strickhof soll anstelle des geometrischen Mittelwerts der arithmetische Mittelwert als Messgrösse beibehalten werden. Eingewendet wird, dass es beim geometrischen Mittelwert zu weniger Beanstandungen kommen werde und dadurch nicht garantiert sei, dass die Milchqualität auf dem heutigen Stand erhalten bleibe.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone	Abkürzung
Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau	AG
Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern	BE
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt	BS
Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts du canton de Fribourg	FR
Département des affaires régionales, de l'économie et de la santé du Canton de Genève	GE
Departement Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus	GL
Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden	GR
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern	LU
Département de l'économie du canton de Neuchâtel	NE
Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden	NW
Finanzdepartement des Kantons Obwalden	OW
Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen	SG
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn	SO
Departement des Innern des Kantons Schwyz	
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz	SZ
Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau	TG
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri	UR
Gesundheitsdirektion des Kantons Zug	ZG
Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich	ZH
Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich	ALN-ZH
Veterinärdienst des Kantons Luzern	Vet D LU
Ufficio del veterinario cantonale	Vet D TI

Interessierte Kreise (Organisationen und Verbände)

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter	ASR
Rindergesundheitsdienst, AGRIDEA, Lindau	AGRIDEA
BAMOS AG, Beratung und Analytik, Weinfelden	BAMOS
CASEi, Milchwirtschaftlicher Beratungsdienst, Neuenburg	CASEi
ELSA, Estavayer Lait SA (Migros), Estavayer	ELSA
Emmi Schweiz AG, Luzern	Emmi

FROMARTE, Die Schweizer Käsespezialisten	FROMARTE
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
Konferenz der Landwirtschaftsämlter der Schweiz	KOLAS
LaBeCo GmbH, Alberswil	LaBeCo
Ostschweizer Milchverarbeiter	OMV
Qualitas AG, Zug	Qualitas
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Schweizer Braunviehzuchtverband	SBVZ
Solothurnischer Bauernverband	SOBV
Schweizer Konsumentenschutz	SKS
Milchwirtschaftliche Beratung Strickhof/Plantahof, Zürich	Strickhof
Suisselab AG Zollikofen	Suisselab
TSM Treuhand GmbH, Bern	TSM
Vereinigung der Schweizer Milchindustrie	VMI
Verband der Kantonschemiker der Schweiz	VKCS
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT